

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 21.11.2013 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung der Landeshauptstadt Wiesbaden nach
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch über das besondere
Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten
Grundstücken für den Planungsbereich „Östlich des
Schiersteiner Hafens“ im Ortsbezirk Schierstein**

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 21.09.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Schiersteiner Hafen, Ostteil und am 21.06.2012 das Rheinuferentwicklungskonzept Mainz-Wiesbaden beschlossen. Diese Vorkaufssatzung dient der Erreichung der damit verfolgten Planungsziele.

§ 2

Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke: in der Gemarkung Schierstein, in der Flur 12, die Flurstücke: 142/2, 142/7 bis 142/14, 222/1, 222/2 und in der Flur 28, die Flurstücke: 10/23, 10/29, 10/31, 10/33 bis 10/36, 10/61 und 10/62.

Für die Angabe der Flur- und Flurstücksbezeichnungen gilt der Stand vom 23.03.2013.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Landeshauptstadt Wiesbaden in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

¹ Veröffentlicht am 16. Januar 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

Wiesbaden, den 12.12.2013

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -

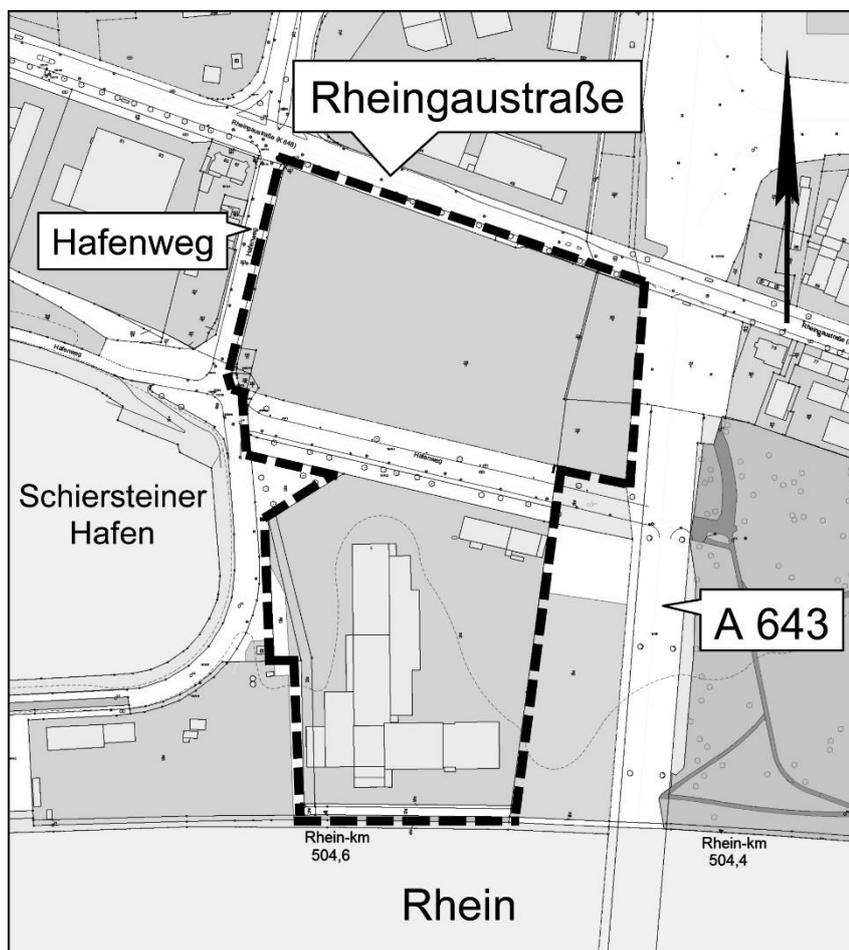
Sven Gerich
Oberbürgermeister

Veröffentlichungshinweis

Sollten bei der Aufstellung der Vorkaufssatzung die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Bauaufsichtsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Übersichtsplan

Der nachstehende Übersichtsplan kennzeichnet die Lage der Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über das besondere Vorkaufsrecht für den Planungsbereich „Östlich des Schiersteiner Hafens“ in Wiesbaden-Schierstein. Er ist nicht Bestandteil der Satzung und hat keine Rechtsverbindlichkeit.



Impressum:

Stadtplanungsamt

stadtplanung@wiesbaden.de

Telefon: 0611 316470